



Bern, 24. Juni 2015

Nr. 410.9-9/14.050

Zirkular

D. 69

Mehrwertsteuer auf der Einfuhr; neue Unterstellungserklärung

Per 1. Juli 2015 wird für Zwecke der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer) eine neue Unterstellungserklärung eingeführt. Sie trägt die Bezeichnung:

Unterstellungserklärung Inland¹

Die neue Unterstellungserklärung gilt für Gegenstände des zollrechtlich *nicht* freien Verkehrs, die im Inland aufgrund einer Lieferung² in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (definitiv eingeführt) werden. Dazu gehört die Lieferung und definitive Einfuhr von Gegenständen ab Zollfreilager oder Zolllagerverfahren sowie ab Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Zollverfahren der aktiven Veredelung.

Dank der Unterstellungserklärung Inland können steuerpflichtige Lieferanten (Verkäufer, usw.) ihre gelieferten³ Gegenstände

im eigenen Namen in den zollrechtlich freien Verkehr überführen.
(in der Zollanmeldung selber als Importeur auftreten.)

Gleichzeitig müssen diese Lieferanten ihre Lieferung im Inland versteuern.

1 Zollrechtliche Ausgangslage

Gegenstände aus dem Ausland können in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (definitiv eingeführt), in ein Zollfreilager oder Zolllager eingelagert oder – bei erfüllten zollrechtlichen Voraussetzungen – im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder im Zollverfahren der aktiven Veredelung eingeführt werden.

Nur die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Gegenstände erhalten den zollrechtlichen Status inländischer Gegenstände. Gegenstände des zollrechtlich *nicht* freien Verkehrs, d.h. Gegenstände in einem Zollfreilager oder Zolllager oder Gegenstände im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung werden entweder wieder ausgeführt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt im Inland in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Sie unterliegen im Inland der Zollüberwachung und / oder die Einfuhrabgaben werden vorübergehend sichergestellt, die Identität der Waren wird gesichert und eine Wiederausfuhrfrist festgelegt.

¹ Unterstellungserklärungen, die bis anhin bewilligt wurden, behalten ihre Gültigkeit (→ «Unterstellungserklärung für den Lieferer, der einen für seinen Abnehmer bestimmten Gegenstand im eigenen Namen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen wünscht»); siehe auch Ziff. 4 hienach.

² Der Begriff «Lieferung» bedeutet im mehrwertsteuerlichen Sinn: Die Verschaffung der Befähigung, über einen beweglichen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (z.B. durch Verkauf) oder das Überlassen eines beweglichen Gegenstands zum Gebrauch oder zur Nutzung (z.B. durch Vermietung oder Leasing).

³ siehe Fussnote 2

2 Wechsel des Zollverfahrens und Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer

Gegenstände in einem Zollfreilager, Zolllager, Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Zollverfahren der aktiven Veredelung können jederzeit in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (definitiv eingeführt) werden. Hierzu braucht es einen Wechsel des Zollverfahrens, wofür eine neue Zollanmeldung einzureichen ist. Mit Annahme der neuen Zollanmeldung durch die Zollstelle entsteht ein neuer Zeitpunkt der Einfuhrabgabenschuld. In der neuen Zollanmeldung sind deshalb für den definitiv einzuführenden Gegenstand diejenigen Bemessungsgrundlagen zu erfassen und hinsichtlich des Importeurs und Empfängers diejenigen wirtschaftlichen Verhältnisse abzubilden, die im neuen Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld gelten⁴.

Beispiel:

Ein Gegenstand aus dem Ausland wird im Inland an einer Auktion zum Verkauf angeboten. Bei der Einfuhr wird er ins Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt. Das in der Schweiz ansässige Auktionshaus versteigert die Auktionsgegenstände im eigenen Namen.

Bei der Auktion wird der eingelieferte Gegenstand an einen inländischen Kunden verkauft. Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird deshalb durch Wechsel des Zollverfahrens ordnungsgemäss abgeschlossen und der verkaufte Gegenstand bei der zuständigen Zollstelle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.

In der neuen Zollanmeldung zur Überführung des (nun verkauften) Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr sind diejenigen wirtschaftlichen Verhältnisse abzubilden und diejenigen Bemessungsgrundlagen zu erfassen, die in diesem neuen Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld gelten. Importeur ist somit der Käufer des Auktionsgegenstands und die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt am Bestimmungsort, das der Käufer für den ersteigerten Gegenstand entrichtet. Eine gleichzeitige Belastung mit Inlandsteuer erfolgt in solchen Fällen nicht, da der Verkauf von Gegenständen, die sich im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, von der Inlandsteuer befreit ist⁵.

3 Wirkung der Unterstellungserklärung Inland bei der definitiven Einfuhr

Besitzt der steuerpflichtige Verkäufer (im Beispiel gemäss Ziff. 2: der Auktionator) eine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) resp. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein (STV FL) bewilligte Unterstellungserklärung Inland, so hat er in der Zollanmeldung zur Überführung des verkauften Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr – anstelle des Käufers – selber als Importeur aufzutreten. Gleichzeitig muss er seinen Verkauf im Inland versteuern. Eine steuerfreie Lieferung gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG kann er diesfalls nicht mehr geltend machen⁶.

Die Unterstellungserklärung Inland hat in Bezug auf die Inlandsteuer und den in der Zollanmeldung aufzuführenden Importeur die zuvor beschriebene Wirkung auch bei Gegenständen, die ab Zollfreilager, Zolllager (z.B. offenes Zolllager) oder Zollverfahren der aktiven Veredelung geliefert⁷ und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Anstelle des Empfängers der Lieferung (Käufer, usw.) kann der Lieferant (Verkäufer, usw.) als Importeur auftreten. Gleichzeitig hat der Verkäufer seine Lieferung im Inland zu versteuern. Keinen Einfluss hat die Unterstellungserklärung Inland auf die Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer, die bei Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr in der Zollanmeldung zu erfassen ist.

⁴ Für die Erhebung der Automobilsteuer bei der Einfuhrveranlagung ab offenen Zolllagern gilt die Ausnahmeregelung gemäss Ziffer 2.2.1 des Dokumentes „Erhebung der Automobilsteuer bei der Einfuhr“ (Form. 54.20).

⁵ Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR 641.20)

⁶ Der Inhaber einer Unterstellungserklärung Inland kann im Zeitpunkt der Einfuhr auf die Einfuhr im eigenen Namen verzichten, wenn er in der Rechnung an den Abnehmer auf diesen Verzicht hinweist. In diesen Fällen gilt sein Abnehmer als Importeur.

⁷ siehe Fussnote 2

4 Unterschied zwischen Unterstellungserklärung Inland und Unterstellungserklärung Ausland

Bisher galt die Unterstellungserklärung⁸ – ohne Zusatz «Inland» oder «Ausland» – nur für Einfuhren von Gegenständen, bei denen sich der Ort der Lieferung im Ausland befand (grenzüberschreitende Reihengeschäfte, Verkäufe ausländischer Lieferanten an inländische Kunden mit Verkaufskondition «verzollt und versteuert», usw.).

Für Lieferungen ab Zolllager im Inland existierte bisher eine Sonderregelung, wonach der Verkäufer ab Lager gestützt auf eine Bewilligung der ESTV resp. STV FL bei der Überführung der Lagerware in den zollrechtlich freien Verkehr selber als Importeur auftreten konnte und gleichzeitig seinen Verkauf ab Zolllager im Inland versteuern musste.

Mit Einführung der Unterstellungserklärung Inland ergeben sich folgende Änderungen:

- Die bisherige «Unterstellungserklärung⁹» heisst neu «Unterstellungserklärung Ausland». Bisher bewilligte Unterstellungserklärungen behalten ihre Gültigkeit im Sinne der «Unterstellungserklärung Ausland». Es muss dazu nichts Weiteres vorgekehrt werden.
- Anstelle der bisherigen Sonderregelung für Zolllager tritt die «Unterstellungserklärung Inland». Neu wird auf Vergabe einer Bewilligungsnummer verzichtet. Wer im Besitz einer Bewilligung für die Sonderregelung für Zolllager ist, wird direkt von der Steuerverwaltung kontaktiert; diesen Unternehmen wird empfohlen, die «Unterstellungserklärung Inland» auszufüllen und einzureichen, damit sie ihre Einfuhren im gleichen Sinne fortführen können. Bisherige Bewilligungen für die Sonderregelung bleiben längstens in Kraft bis **31. Dezember 2015**.
- Mit Ablösung der Sonderlösung für Zolllager durch die «Unterstellungserklärung Inland» wurde der Anwendungsbereich ausgedehnt auf die Überführung von Gegenständen in den zollrechtlich freien Verkehr (definitive Einfuhr) aufgrund von Lieferungen ab:
 - Zollfreilagern,
 - offenen Zolllagern,
 - Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung, und
 - Zollverfahren der aktiven Veredelung.

5 Bewilligungsstellen

Die «Unterstellungserklärung Inland» und die «Unterstellungserklärung Ausland» werden durch nachfolgende Behörden bewilligt¹⁰:

Das Unternehmen beantragt oder besitzt eine schweizerische MWST-Nummer

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Schweiz

Telefon +41 58 462 21 11

E-Mail mwst.webteam@estv.admin.ch

Internet <http://www.estv.admin.ch>

Das Unternehmen beantragt oder besitzt eine MWST-Nummer des Fürstentums Liechtenstein

Liechtensteinische Steuerverwaltung
Abteilung Mehrwertsteuer
Heiligkreuz 8, 9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 236 68 17

E-Mail info.mwst.stv@llv.li

Internet <http://www.stv.llv.li>

⁸ «Unterstellungserklärung für den Lieferer, welcher einen für seinen Abnehmer bestimmten Gegenstand im eigenen Namen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen wünscht»

⁹ siehe Fussnote 8

¹⁰ Die beiden Unterstellungserklärungen sowie ein Orientierungsschreiben dazu stehen auf der Internetseite der ESTV als PDF-Dokumente zur Verfügung.